

O 2 Ökumene

O 2.1 Einrichtungen

O 2.1.1 Errichtung der Ökumenischen Kommission für das Bistum Augsburg O 2.1.1

...

Auf ihrer Vollversammlung vom 23.–26. September 1968 in Fulda faßte die deutsche Bischofskonferenz den Beschluß: „In jedem Bistum muß eine Kommission errichtet werden, die sich im Auftrag des Bischofs dem ökumenischen Anliegen widmet. Es empfiehlt sich, mit der Leitung dieser Kommission, die schon seit Jahren arbeitenden ‚Diözesanreferenten für die ökumenische Arbeit‘ zu beauftragen. Für die Errichtung und die Aufgaben dieser Kommission gelten die im Ökumenischen Direktorium Nr. 3–6 und in den Ausführungsbestimmungen der Fuldaer Bischofskonferenz Nr. I erwähnten Normen“ (Protokoll II, Nr. 10).

In Ausführung der Bestimmung des Ökumenismusdekrets des II. Vatikanischen Konzils, des Ökumenischen Direktoriums und des Beschlusses der Fuldaer Bischofskonferenz errichte ich die Ökumenische Kommission für das Bistum Augsburg unter dem Vorsitz des derzeitigen Diözesanreferenten für die ökumenische Arbeit.

...

Mit der Errichtung der Ökumenischen Kommission im Bistum Augsburg verbinde ich die Hoffnung, daß sie „zu einer Belebung und Stärkung ökumenischer Gesinnung und ökumenischer Aktivität beitrage, daß die Sehnsucht nach der Einheit aller Christen in der einen Kirche Christi wachse und daß die ökumenische Arbeit mit Gottes Hilfe schon bald konkretere Ergebnisse in Richtung auf dieses Ziel zeitige“ („Erläuterung zum Ökumenischen Direktorium“, Nr. 8).

Augsburg, am 1. Adventssonntag,
dem 1. Dez. 1968

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(*AbI. 1968 S. 399ff.*)